

# **Basketball Bezirksfachverband Lüneburg im NBV e.V. (BBL)**

## **Schiedsrichterordnung**

Die nachfolgende Fassung der Schiedsrichterordnung wurde durch den Bezirkstag am 18. Mai 2009 in Winsen-Luhe beschlossen.

Änderungen zur Fassung vom 18. Mai 2009 wurden auf den Bezirkstagen am 17. Mai 2011 in Rosengarten-Nenndorf sowie am 26. April 2014 in Rosengarten-Nenndorf beschlossen.

### **§ 1 Grundlage**

- (1) Die Grundlage für das Schiedsrichterwesen im BBL bilden die DBB- und NBV-Schiedsrichterordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Bezirksschiedsrichterordnung (BBL-SRO) gilt im Zusammenhang mit den gültigen Spielregeln der Federal International Basketball Assotiation (FIBA) und den Ordnungen und Satzungen des Deutschen Basketball Bundes (DBB), des Niedersächsischen Basketball Verbandes (NBV) sowie des BBL.
- (3) Die BBL-SRO regelt den Schiedsrichtereinsatz und die Schiedsrichterausbildung im BBL.
- (4) Bei Widersprüchen zu anderen Ordnungen gelten jeweils die Bestimmungen der höheren Ordnung.

### **§ 2 Organe des Bezirksschiedsrichterwesens**

Die Organe des Schiedsrichterwesens im BBL sind:

- a. Der Bezirksschiedsrichterwart (BBL-SRW)
- b. Die Bezirksschiedsrichterkommission (BBL-SRK)

### **§ 3 Bezirksschiedsrichterwart (BBL-SRW)**

- (1) Das Schiedsrichterwesen untersteht dem BBL-SRW. Es wird vom Bezirkstag gewählt. In seinen Aufgaben wird er von den Mitgliedern der BBL-SRK unterstützt.
- (2) Der BBL-SRW regelt die Ansetzungen von Schiedsrichtern durch Veröffentlichung.
- (3) Dem Schiedsrichterwart bleibt das Recht unbenommen, auch abweichend von der Ausschreibung Spiele mit vereinsneutralen Schiedsrichtern zu besetzen.
- (4) Der BBL-SRW kann einzelne Aufgaben an Mitglieder der SRK oder andere Personen delegieren.

### **§ 4 Schiedsrichterkommission**

- (1) Der BBL-SRW beruft die Mitglieder der BBL-SRK.
- (2) Vorsitzender der BBL-SRK ist der BBL-SRW.
- (3) Die BBL-SRK trifft sich bei Bedarf, um die Arbeit der Kommission zu koordinieren.
- (4) Die BBL-SRK erstellt Arbeitsberichte zur Vorlage beim Bezirksvorstand.

## **§ 5 Schiedsrichterlizenzen**

- (1) Eine SR-Lizenz für die neue Saison gilt nur, wenn der SR:
  - a. Einen Sichtvermerk für die abgelaufene Saison durch den BBL-SRW in seinem Einsatznachweisheft hat,
  - b. eine, zur neuen Saison gehörende, Fortbildung besucht hat.
- (2) Diese Regelung greift nach der letzten vom Bezirk angebotenen Fortbildung.

## **§ 6 Pflichten der Schiedsrichter**

- (1) Die Schiedsrichter sind zu neutralem und korrektem Verhalten verpflichtet.
- (2) Der Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel dem BBL-SRW anzuzeigen.
- (3) Jeder Schiedsrichter hat ein Schiedsrichtereinsatzheft zu führen.

## **§ 7 Pflichten der Vereine**

- (1) Jeder Verein hat einen Ansprechpartner als V-SRW zu benennen, der für die Entgegennahme der Ansetzungen, Verlegungen, Erfüllung der SR-Gestellungspflicht und sonstige SR-Angelegenheiten zuständig ist. Wird niemand benannt, gilt der Abteilungsleiter des Vereins als V-SRW.
- (2) Jeder Verein hat Schiedsrichter zur Leitung von Spielen abzustellen.
- (3) Der Nachweis über die SR-Gestellungspflicht wird durch die Vorlage der Einsatzbücher und des entsprechenden Formulars beim BBL-SRW geführt. Diese Meldung ist ohne Aufforderung bis zum 15.Juni beim BBL-SRW vorzunehmen.

## **§ 8 Schiedsrichteransetzungen**

Die Ansetzungen im Bezirk werden vom BBL-SRW geregelt. Die Ansetzungskriterien werden in der „Richtlinie für Schiedsrichter“ festgelegt. Die Richtlinie wird durch den Vorstand beschlossen und kann jeweils bis zum Ende der Meldefrist mit Wirkung für die nächste Saison geändert werden.

## **§ 9 Schiedsrichterkader**

- (1) Der BBL-SRW nominiert die SR für überbezirkliche Aufgaben.
- (2) Der BBL-SRW benennt die SR für den BOLH-SRW-Pool.

## **§ 10 Lehrgänge**

- (1) Für die SR-Aus-und Weiterbildung hält der Bezirk nach regionalen Gesichtspunkten Lehrgänge ab. Die Lehrgänge sind nach der DBB-Prüfungsordnung durchzuführen. Höherklassig pfeifende SR sind auf Anforderung verpflichtet, diese Lehrgänge als Referenten zu unterstützen.
- (2) Die Kosten für die Aus-und Fortbildung trägt der Bezirk. Der Bezirk erhebt von den Vereinen der teilnehmenden SR/SR-Kandidaten eine Gebühr.

## **§ 11 Zuständigkeit für Spielaufträge**

Die Zuständigkeit für Spielaufträge der einzelnen Vereine, inklusive der Kostenregelung für die Wahrnehmung von Ansetzungen, wird in den „Richtlinien für Schiedsrichter“ geregelt.

## **§ 12 Schiedsrichter mit Basis-Lizenz (alt: „D“-Schiedsrichter)**

Zwei Schiedsrichter mit Basislizenz dürfen zusammen nur bei Jugendspielen der Altersklasse U16 oder jünger eingesetzt werden.

## **§ 13: Strafen, Zuständigkeiten**

- (1) Schiedsrichter oder Vereine können bestraft werden, wenn sie gegen Bestimmungen der BBL-SRO verstoßen und dies zu vertreten haben (siehe hierzu auch die Bestimmungen in den jeweiligen BBL-Ordnungen).
- (2) Die Strafen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen dieser BBL-SRO, die durch die Bestimmungen der SR- und sonstigen Ordnungen, Ausschreibungen sowie Strafenkataloge des DBB, der RLN und des NBV ergänzt werden.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung sind nur durch den Bezirkstag mit einfacher Mehrheit möglich.

### **Anmerkungen:**

- (1) Diese Schiedsrichterordnung spricht der besseren Lesbarkeit halber nur vom „Schiedsrichter“. Dies stellt keine Diskriminierung der weiblichen Schiedsrichter dar. Diese Schiedsrichterordnung gilt selbstverständlich für männliche und weibliche SR.
- (2) In dieser Schiedsrichterordnung nicht angeführte Punkte sind in der NBV-SRO und der DBB-SRO geregelt.